

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Allgemeine

Die nachfolgenden Bedingungen sind ausschließlich gültig für alle von uns abgegebenen Angebote und für alle mit uns abgeschlossenen Verträge.

Soweit wir Preislisten übergeben oder übersenden, gilt dies als unverbindliche Angebotsabgabe. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur dann wenn wir diese schriftlich bestätigen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen!

Unsere Angebote sind freibleibend. Durch technische Weiterentwicklungen bedingte Änderungen bleiben vorbehalten zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung oder mit der Auslieferung der Ware zustande.

An einen von uns unterschriebenen Auftrag halten wir uns für 4 Monate außer im Vertrag wurde etwas anderes vereinbart.

Sollte sich der Auftrag darüber hinaus verschieben sind wir berechtigt ggf. Preiserhöhungen beim Material sowie bei Arbeitslohn in die Abrechnung einfließen zu lassen.

## 2. Lieferung und Lieferzeit

Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns als ausdrücklich verbindlich bezeichnet.

Bei überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins von mehr wie sechs Wochen kann der Auftraggeber eine Frist von vier Wochen erteilen, sollte diese Frist fruchtlos vergehen kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ausgenommen die Verzögerung ist durch höhere Gewalt geschuldet, dies beinhaltet Unwetter, Streik, Brandfall, Betriebsstörung, Transportschäden usw. Hier gilt auch eine Berücksichtigung der wieder Anlaufzeiten der Produktion nach einem solchen Zwischenfall.

Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung können keine geltend gemacht werden.

Der Versand erfolgt bei Lieferungen ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Sofern der Kunde es wünscht werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

Der Gefahrenübergang findet bei der Übergabe der Ware an den Kunden statt, ab diesem Moment übernehmen wir keine Haftung für danach entstandene Schäden.

Verschiebt ein Kunde den Auslieferungstermin so kurzfristig, dass Stornokosten für die bestellte Fracht entstehen wenden diese an den Kunden weiterverrechnet.

Sollte der Kunde die Ware nach Termin bestellt haben und kann diese nicht zum vereinbarten Termin abnehmen bleibt es uns vorbehalten Lagerungskosten für die Ware zu verrechnen! Diese Kosten werden wöchentlich verrechnet und können bis zu 3% des Warenwertes je Woche betragen.

## 3. Preise und Zahlung

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise in Euro rein Netto ab Werk. Sie schließen insbesondere Umsatzsteuer, Zoll- und Grenzkosten, Versicherungskosten, Transport- und Abladekosten sowie Verpackungskosten nicht mit ein. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung von uns gesondert ausgewiesen.

Wir sind berechtigt bei Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern sowie sonstigen Kosten die Preise zwischen Auftragserteilung und Ausführung entsprechend anzupassen. Die Preisanpassung muss mit Nachweisen geführt werden!

Vom Kunden über den vereinbarten Auftragsumfang hinaus gewünschte Beratungen und Dienstleitungen können gesondert berechnet werden.

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge von Skonto es sei denn es wurde im Auftrag speziell vereinbart.

Sollte eine Zahlung 14 Tage nach der ersten Mahnung nicht erfolgen ist es uns möglich eine Verzinsung in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz für die Offene Forderung sowie die Mahnkosten abzurechnen.

Wir behalten uns vor nach Vereinbarung Anzahlungen bis hin zur kompletten Vorkasse zu verlangen. Als Zahlungsmethoden erkennen wir die Barbezahlung sowie die Überweisung auf eines unserer Bankkonten an.

Rechnungsabzüge sind nur mit gerichtlicher Rechtsprechung möglich.

#### **4. Eigentumsvorbehalt (auch verlängerter Eigentumsvorbehalt)**

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere beim Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Gegenstand zurückzunehmen, in der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir behalten uns auch eine Pfändung des Vertragsgegenstandes vor, ist dies der Fall treten wir automatisch vom Vertrag zurück und sind berechtigt den Vertragsgegenstand zu verwerten, der Erlös ist den Verbindlichkeiten des Kunden abzuziehen unter Berücksichtigung der entstanden Pfändungskosten. Bis zur vollkommenden Bezahlung ist der Kunde verpflichtet den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen auf seine Kosten gegen jegliche Beschädigung zu versichern, tut er dies nicht haftet er persönlich dafür.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat unser Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

Der Kunde ist berechtigt den Liefergegenstand weiter zu verkaufen, er tritt uns aber bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich MwSt. unserer Forderung ab.

Wir bleiben auch nach dem Verkauf an Dritte rechtmäßiger Eigentümer bis unsere Forderungen komplette geleistet sind.

Wird der Liefergegenstand mit anderen nicht von uns stammenden Gegenständen vermischt oder verbunden so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Uns ist es gestattet Sicherheiten zu Pfänden die bis zu 20% des Forderungsbetrag übersteigen.

#### **5. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seine nach dem §§ 377, 376 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Erkennbare Mängel müssen uns gegenüber entsprechend unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Eingang der Ware, schriftlich gerügt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Anzeige bei uns.

Für Mängel haften wir, indem der Liefergegenstand nach unserer Wahl nachgebessert oder neu geliefert wird, wenn er infolge eines nachweisbar vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in der Brauchbarkeit beeinträchtigt worden ist. Ersetzte Teile sind unser Eigentum.

Erfolgt eine Nachbesserung oder Neulieferung nicht innerhalb einer unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten angemessenen Frist, so ist der Besteller nach unserer Wahl zur Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung berechtigt. Für wesentliche Fremdzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den von uns benannten Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

Für Nachbesserung oder Neulieferung sind wir solange nicht verpflichtet, als der Bestellwert mit einer Zahlung in Höhe eines Betrages im Rückstand ist, der den durch den Mangel verursachten Minderwert der Ware übersteigt.

Der Besteller hat uns zur Vornahme alles uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind wir von der Gewährleistung befreit.

Wettergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen.

Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

Wir übernehmen auch keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichteinhaltung der von uns vorgeschriebenen Einweisungen entstanden sind. Bei Fertigung und Ausführung nach Zeichnungen des Bestellers haften wir nur für zeichnungsgemäße Ausführung.

Unser Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf Ansprüche gemäß §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz. Soweit unsere Haftung im Übrigen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **6. Muster, Zeichnungen, Werkzeuge**

Wünscht unser Kunde Anfertigung außerhalb üblichen oder von uns vorgegebener Normen, sind uns entsprechende Muster, Zeichnungen oder Pläne in mindestens zweifacher Anfertigung zur Verfügung zu stellen, wobei ein Exemplar zum Verbleib bei uns bestimmt ist.

An von uns gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Bei Abbund Aufträgen welche eine Arbeitsvorbereitung (Planung) einschließen behalten wir es uns vor Änderungen des Kunden nach Beginn der Planung zusätzlich in Rechnung zu stellen. Hierfür wird der derzeit übliche Stundensatz für Zimmerermeister mit CAD Software angesetzt.

Vor dem Abbund des Kundenauftrags bekommt dieser Freigabepläne von uns zugesendet, diese müssen vom Kunden kontrolliert und freigegeben werden, mit dieser Unterschrift bestätigt der Kunde die Korrektheit des Planes und übernimmt somit die Verantwortung dafür.

## **7. Schlussbestimmungen**

Zusicherungen und Abreden mit unseren Vertretern und Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Der Kunde darf seine Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit unserer Zustimmung übertragen.

Dasselbe gilt für Abtretungen von Forderungen gegen uns.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für beiderseitige Rechtsbeziehungen Memmingen.

Auf unsere Rechtsbeziehungen zum Kunden findet deutsches Recht Anwendung. Jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG)

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten wird die örtliche und internationale ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes bzw. Landgerichts – bei Vollkaufleuten Kammer der Handelssache – je nach Zuständigkeitsstreitwert vereinbart.

Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Kunden zu erheben.

Sollten vorstehende Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der gegebenenfalls wegfallenden Klausel am nächsten kommt.